

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Dr. Remeis-Sternwarte, Bamberg, Astronomisches Institut der Universität Erlangen-Nürnberg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Astronomie durch die ideelle und finanzielle Förderung der Lehre und Forschung an der Dr. Karl Remeis-Sternwarte sowie des Erhalts ihrer historischen Sammlungen und der Jugend-, Schul- und Volksbildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung einsetzt.

§4 Zusammenarbeit mit der zu fördernden Einrichtung

1. Die Zusammenarbeit zwischen Förderverein und der Dr. Karl Remeis-Sternwarte Bamberg soll unter Beachtung der vorliegenden Satzung vertrauensvoll und im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Diese Regelung beinhaltet insbesondere, dass keine Förderprojekte gegen den Willen der Institutsleitung oder des Vereinsvorstandes realisiert werden dürfen.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres oder jede juristische Person werden. Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat beim Vorstand einen schriftlichen Antrag einzureichen.

2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber schriftlich Einspruch einlegen. Es entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

3. Den Beschluss über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

4. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Jahresschluss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist geschehen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit absoluter Mehrheit. Gründe für einen Ausschluss sind Verstöße gegen die Satzung oder die Zweckbestimmung des Vereins. Bei einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen und die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschluss rückgängig machen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§6 Beiträge der Mitglieder

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - bis zu zwei Beisitzern/innen,
 - einem/einer nicht stimmberechtigten Vertreter/in der kollegialen Leitung der Dr. Karl Remeis-Sternwarte, Bamberg.

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 BGB von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung. Hierzu gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Er regelt dabei insbesondere auch die satzungs- und sachgemäße Weiterleitung bzw. Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, einen Beirat zu bilden, der beratende Funktion hat. Die Einzelheiten der Beiratsbildung legt der Vorstand fest. Er ist auch befugt, einen bestehenden Beirat aufzulösen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über

Bestellung des Vorstandes

Entlastung des Vorstandes

Wahl der Kassenprüfer

Satzungsänderungen

Auflösung des Vereins

2. Hierzu ist die Mitgliederversammlung vom dem/der Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und unter Versendung der Tagesordnung zumindest drei Wochen vorher zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist sofort einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder oder der kollegialen Leitung der Dr. Karl Remeis-Sternwarte, Bamberg, verlangt wird.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter geleitet.

4. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, einschließlich der Vorstandswahlen, sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden dabei mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit. Es wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind vom Vorstand dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.

5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres, sowie die Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung. Die Kassenprüfer geben Bericht in der Mitgliederversammlung.

§10 Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend so ist unter den Voraussetzungen des §9 und mit dem Auflösungsantrag in der Tagesordnung eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der Dr. Karl Remeis-Sternwarte-Stiftung zu überweisen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese nicht mehr, fällt das Vermögen an die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

§11 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.